

Nr. 3871 N

1992 -12- 01

## ANFRAGE

der Abgeordneten Arnold Grabner, Anton Leikam und Genossen  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Mieterhöhung auf Grundflächen, die im Eigentum des Bundes sind  
und auf denen sich Sportanlagen befinden, die von Gemeinnützigen betrieben  
werden.

Durch das Bundesgesetz über den Schutz von Sportstätten (Sportstättenschutzgesetz) vom 5.7.1990 besteht ein Kündigungsschutz auf Grundflächen, die von Gebietskörperschaften zum Zwecke einer im Interesse der Allgemeinheit liegenden Sportausübung an Personen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit (§ 35 und 36 BAO) vermietet sind. Bereits in seiner EntschlieÙung vom 13.12.1988 hat der Nationalrat zum Ausdruck gebracht, daß im Interesse des Sports und der Volksgesundheit eine Verringerung des Angebots an Sportstätten oder eine finanziell schwer verkraftbare Mehrbelastung von Sportstättenbetreibern, zumindest auf Grundstücken, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen nicht erfolgen sollte. Eine Anhebung der Mietzinse auf den oben genannten Grundflächen, die im Eigentum des Bundes sind, soll daher nur in einem Ausmaß erfolgen, sodaß die kostendeckende Betriebsführung der Sportanlage und damit deren Weiterbestand gesichert ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

## ANFRAGE

1. Ist Ihnen die EntschlieÙung des Nationalrates vom 13.12.1988, die als historische Grundlage des Sportstättenschutzgesetzes vom 5.7.1990 gilt, bekannt?
2. Ist es richtig, daß Sie auf den oben genannten Grundflächen, die im Eigentum des Bundes sind, die Mietzinse auf das angemessene Ausmaß anheben möchten?
3. Wird dabei die Zumutbarkeit, insbesondere die betriebskostendeckende Weiterführung und damit der Erhalt der Sportanlage berücksichtigt? Kommt es zu einer Berücksichtigung der unterschiedlichen Verwendungsart (Fußball, Tennis, usw.) der Sportanlage?
4. Ist es richtig, daß bereits bei den zuständigen Bezirksgerichten ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung des angemessenen Mietzinses (gem. §3 Abs.1 und Abs.2 des Sportstättenschutzgesetzes) von Seiten des Wirtschaftsministers eingebracht wurde? Wenn ja, in welchen Fällen?
5. Wurde versucht, vor dem Antrag auf gerichtliche Feststellung, mit den Mietern oder deren Interessensvertretung (Österreichische Bundessportorganisation, Fachverbände) in Gesprächen einen angemessenen, aber zumutbaren Mietzins außergerichtlich zu vereinbaren? Wenn nein, warum nicht?

6. Sollte bei Gericht ein Mietzins festgestellt werden, der von den Mietern nicht bezahlt werden kann, da die Kostendeckung nicht gesichert ist, ist damit zu rechnen, daß die Sportanlagen an den Bund zurückgegeben werden. Was gedenken Sie als zuständiger Minister in diesem Fall zu tun, um der EntschlieÙung des Nationalrates vom 13.12.1988 zu entsprechen?